

Mündliche Anfrage mit Antwort vom 18.03.2010

des Finanzministeriums auf die Frage 16 der Abg. Dr. Gabriele Andretta, Daniela Krause-Behrens, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Jutta Rübke, Stefan Schostok und Wolfgang Wulf (SPD)

Wie werden Bachelorabsolventen im Landesdienst eingruppiert?

1999 verpflichteten sich 29 Länder in Bologna, darunter Deutschland, bis zum Jahr 2010 einen gemeinsamen Hochschulraum zu schaffen. Mittlerweile umfasst der Europäische Hochschulraum insgesamt 46 Nationen, die sich verpflichtet haben, ihn nach gemeinsamen Grundsätzen einzurichten. Ein Kernelement des Bologna-Prozesses ist die Einführung der zweiphasigen Studienstruktur (Bachelor und Master). Ein Bachelor ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, dauert zwischen drei und vier Jahren und löst die Studiengänge zum Diplom bzw. zum Magister ab.

Für die Anerkennung und das Prestige einer Qualifikation ist die mit dem Zertifikat verbundene Berechtigung von hoher Wichtigkeit; maßgebend dafür ist die Einstufung im öffentlichen Dienst. Bisher konnten die Absolventen der Universität davon ausgehen, in den höheren Dienst aufgenommen zu werden, während Fachhochschulabsolventen nur zum Eintritt in den gehobenen Dienst berechtigt waren. Mit dem Bachelor wird aber die traditionelle Aufteilung in „stärker forschungsorientiert“ und „stärker anwendungsorientiert“, also nach Universitäten und Fachhochschulen, grundsätzlich aufgehoben. Hierzu stellt die Hochschulrektorenkonferenz fest: „Eine formale Unterscheidung zwischen Abschlüssen, die an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben wurden, wird nicht getroffen.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie werden zurzeit Bachelorabsolventen von Fachhochschulen und Universitäten bei Einstellung in den Landesdienst eingruppiert? Berechtigt der an einer Universität oder Fachhochschule erworbene Bachelor zum Eintritt in den höheren Dienst, oder bleibt der Zutritt dem Master vorbehalten?
2. Führt das Land mit ver.di derzeit Eingruppierungsverhandlungen über die neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master, und gibt es Absprachen mit der KMK? Wenn ja, wie ist der aktuelle Stand, und für wann erwartet das Land ein Ergebnis?
3. Wird die im NHG-Entwurf der Landesregierung geplante Änderung des § 2 Abs. 1, wonach künftig gleichberechtigt neben Universitäten auch Fachhochschulen als Hochschulen geführt werden, Konsequenzen für die Eingruppierung im Landesdienst haben?

Antwort:

Der sogenannte Bologna-Prozess bezeichnet das politische Vorhaben, in Europa einen einheitlichen europäischen Hochschulraum zu entwickeln. Derzeit sind daran 47 Staaten beteiligt. Mit einem System leicht verständlicher, einheitlicher und zweistufiger Studienabschlüsse soll insbesondere das Ziel der Förderung von Mobilität sowie internationaler Wettbewerbsfähigkeit verfolgt werden. In Deutschland ist dieser Bologna-Prozess u. a. durch die Schaffung der gestuften Studienabschlüsse Bachelor und Master umgesetzt worden. Aus diesen neuen Studienabschlüssen ergeben sich für die Eingruppierung von Beschäftigten im Landesdienst grundsätzlich keine Konsequenzen. Die tarifliche Zuordnung und damit die für die Eingruppierung maßgebenden Tätigkeitsmerkmale knüpfen grundsätzlich an die auszuübende Tätigkeit an. In einigen Entgeltgruppen ist der Bildungsabschluss zusätzliche Voraussetzung für eine entsprechende Eingruppierung. So ist eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung als Tarifmerkmal klar definiert.

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder als Arbeitgeberverband der Länder (TdL) hat die neuen Abschlüsse Bachelor und Master im Hinblick auf das Tarifmerkmal „abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung“ geprüft. Sie hat bisher die Auffassung vertreten, dass keine Bedenken bestehen, den Masterabschluss als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung anzusehen. Dies gilt auch für Fachhochschul-Masterstudiengänge, wenn diese das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 2:

Im Rahmen der laufenden Verhandlungen für eine neue Entgeltordnung zwischen der TdL und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes werden die neuen Bildungsabschlüsse Bachelor und Master in die Überlegungen einbezogen.

Zu 3:

Die im Zuge der NHG-Novelle vorgesehene Umbenennung der Fachhochschulen in Hochschulen führt nicht zu einer materiell-rechtlichen Änderung und hat damit auch keine Folgen für die Eingruppierung der Beschäftigten in der Landesverwaltung. Insofern wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.